Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 292/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf	Stadtwerke				
AbtL: Herr Manuel Neb Verfasser/in: Frau Crampen					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	20.09.2022
Rat	26.09.2022

TOP Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Ziele des Neuerlasses der Satzung sind:
a) Anpassung an die fortgeschrittene Rechtsprechung
b) Anpassung an die Gesetzeslage
c) Rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften

2. Sachverhalt

Im Hinblick auf die fortgeführte Rechtsprechung und Gesetzeslage und eine rechtssichere Konkretisierung einzelner Vorschriften ist die „Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kreisstadt Bergheim“ anzupassen. Grundlage der Anpassung der einzelnen Passagen der Satzung bildet hierbei die geänderte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Dabei ist in Folge der erforderlichen Anpassung der Präambel die Satzung neu zu erlassen.

In der Anlage 1 ist die derzeit bestehenden Entwässerungssatzung mit den vorgeschlagenen Änderungen der neuen Satzung enthalten. Die nach einem möglichen Beschluss neu aufzunehmenden Änderungen sind in der neuen Satzung grau gekennzeichnet. Die daraus resultierende neue Entwässerungssatzung, die Bestandteil des Beschlusses ist, wird in der Anlage 2 beigefügt.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen und der Anpassung der einzelnen Paragraphen an das zwischenzeitlich geänderte Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sind im Wesentlichen folgende Anpassungen bei der neuen Satzung erforderlich:

Geschlechtergerechte Formulierung

Der gesamte Satzungstext wurde unter Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit aktualisiert.

Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen können Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und beträgt bis zu 1.000 €. Ein höheres Bußgeld kann entgegen der letzten Änderung der Entwässe-

rungssatzung auf Grundlage des LWG NRW wieder festgesetzt werden. Gem. § 123 Abs. 4 des aktuellen LWG NRW können Geldbußen von bis zu 50.000 € festgesetzt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Durch den Nichterlass der Satzung wird auf eine rechtssichere Anpassung verzichtet.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Für die Veröffentlichung der Satzung fallen Bekanntmachungskosten an.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt